

Ländermerkblatt Belgien



Handwerkliche Dienstleistungen
Arbeiten in Belgien



Inhalt

Inhalt.....	2
Einleitung.....	3
1. Formale Voraussetzungen bei vorübergehenden Tätigkeiten in Belgien	5
1.1. Erforderliche Dokumente	5
1.2. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.....	5
1.3. A1-Bescheinigung/ Entsendevertrag/ Krankenversicherung.....	5
1.4. Limosa-Meldepflicht bei Entsendung nach Belgien.....	6
1.5. Einkommensteuer Mitarbeiter	7
1.6. Arbeitnehmerüberlassung	7
1.7. Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit.....	8
2. Besonderheiten im Bau- und Montagesektor.....	9
2.1. Treuemarkensystem	9
2.2. Baustellenanmeldung / Arbeitsmeldung	9
2.3. Öffentliche Bauvorhaben: Präqualifizierung.....	10
2.4. Anwesenheitsregistrierung auf Baustellen	10
2.5. ConstruBadge: Persönliche Identifizierungskarte auf Baustellen.....	10
3. Reglementierte Tätigkeiten.....	12
4. Steuern und Finanzen.....	13
4.1. Körperschaftssteuer.....	13
4.2. Umsatzsteuer	13
4.2.1. Dienstleistungen zwischen Unternehmen; Fiskalvertreter	13
4.2.2. Dienstleistung an Privatpersonen	14
4.3. Beantragung einer Mehrwertsteuer-IdNr. bei regelmäßiger Tätigkeit in Belgien.....	15
5. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	16
5.1. Vertragsrecht	16
5.2. 10-jährige Bauhaftung (für Aufträge mit Baugenehmigung und Architekt)	16
5.3. Eigentumsvorbehalt.....	16
6. Ausschreibungen und Geschäftskontakte in Belgien	17
6.1. Ausschreibungen.....	17
6.2. Geschäftskontakte	17

Einleitung

Innerhalb der EU steht es Unternehmern grundsätzlich frei, Waren oder Dienstleistungen auch in einem anderen EU-Land anzubieten. Während für Produzenten und Dienstleistungserbringer die Regelungen ihres Heimatlandes gelten, gibt es doch einige nationale Vorschriften, die Unternehmen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Ausland beachten müssen. Hierzu zählen insbesondere:

- ➔ Gleicher Lohn für gleiche Tätigkeit am gleichen Ort: die EU-Entsendevorschriften regeln, dass Arbeitnehmer jeweils mindestens nach den tariflichen Regelungen entlohnt werden, die an dem Ort gelten, an dem die Dienstleistung erbracht wird.
- ➔ Für bestimmte, vor allem gefahrgeneigte, Tätigkeiten können jeweils nationale Sicherheitsanforderungen oder -prüfungen zu erfüllen sein.
- ➔ Wenn eine Tätigkeit nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig in einem anderen EU-Land ausgeführt wird, kann dort eine Einkommenssteuerpflicht entstehen.
- ➔ Die Höhe der Mehrwertsteuer richtet sich in der Regel nach dem Steuersatz des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird.
- ➔ Nationale Rechtsvorschriften/Verträge

Planen Sie genügend Zeit im Vorfeld Ihres Auslandsengagements ein und nutzen Sie das Angebot der Beratung durch die Außenwirtschaftsberater des Handwerks und der Fachverbände in NRW sowie der Deutsch-Belgisch-Luxemburgischen Auslandshandelskammer. Alle Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

Viel Erfolg! Bonne Chance! Veel Success!

Almut Schmitz
Koordinierungsstelle Außenwirtschaft, LGH, Düsseldorf

Stand: Februar 2024

Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Außenwirtschaftsinformationen und -beratungen bieten folgende Institutionen im nordrhein-westfälischen Handwerk an:

Handwerkskammer Aachen

Herr Peter Havers
Sandkaulbach 17–21 | 52062 Aachen
Internet: www.hwk-aachen.de
Email: peter.havers@hwk-aachen.de
Tel.: 0241/ 471-180

Handwerkskammer Dortmund

Frau Gabriele Röder-Wolff
Ardeystr. 93–95 | 44139 Dortmund
Internet: www.hwk-dortmund.de
Email: gabriele.roeder-wolff@hwk-do.de
Tel.: 0231/ 54 93-406

Handwerkskammer zu Köln

Frau Aida Mudzelet
Heumarkt 12 | 50667 Köln
Tel: 0221 / 2022 791
aida.mudzelet@hwk-koeln.de

Handwerkskammer Münster

Herr Martin Hellmich
Vom-Stein-Str. 34 | 45894 Gelsenkirchen-Buer
Email: martin.hellmich@hwk-muenster.de
Tel.: 0209/ 380 77-31

**Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe
zu Bielefeld**

Frau Kerstin Naumann
Campus Handwerk 1 | 33613 Bielefeld
Internet: www.handwerk-owl.de
Email: kerstin.naumann@hwk-owl.de
Tel.: 0521/ 56 08-414

**Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskam-
mer (AHK debelux):**

Manhattan Center
21 Avenue du Boulevard
1210 Brüssel
Internet: www.debelux.ahk.de
Email: ahk@debelux.org
Tel.: +32 (0)2 203 50 40

Büro Köln

Friedrichstrasse 42-44 | 50676 Köln
Tel.: +49 (0)221 257 54 77

Handwerkskammer Südwestfalen

Herr Ulrich Dröge
Brückenplatz 1 | 59821 Arnsberg
Internet: www.hwk-suedwestfalen.de
Email: ulrich.droege@hwk-swf.de
Tel.: 02931/ 877-116

Bauverbände NRW

Herr Heinz G. Rittmann
Graf-Recke-Str. 43 | 40239 Düsseldorf
Internet: www.bauverbaende.nrw
Email: rittmann@bauverbaende.nrw
Tel.: 0211/ 914 29-0

Fachverband des Tischlerhandwerks NRW

Herr Christoph Korte
Kreuzstr. 108–110 | 44137 Dortmund
Internet: www.tischler.nrw
Email: korte@tischler.nrw
Tel.: 0231/ 91 20 10-29

Fachverband Metall NRW

Herr Lars Preißner
Ruhrallee 12 | 45138 Essen
Internet: www.metallhandwerk-nrw.de
Email: l.preissner@metallhandwerk-nrw.de
Tel.: 0201/ 896 47-18

**Landes-Gewerbeförderungsstelle des
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)**

Frau Almut Schmitz
Frau Kristin Küter
Koordinierungsstelle Außenwirtschaft
Auf'm Tetelberg 7 | 40221 Düsseldorf
Internet: www.lgh.de
Email: außenwirtschaft@lgh.de
Tel.: 0211/ 301 08-452

1. Formale Voraussetzungen bei vorübergehenden Tätigkeiten in Belgien

1.1. Erforderliche Dokumente

Übersicht wichtiger Dokumente, die von den Mitarbeitern während des Einsatzes in Belgien mitgeführt werden müssen:

- Empfangsbestätigung Limosa-1
- A1-Bescheinigung
- Personalausweis
- Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter
- Arbeitsgenehmigung für Nicht-EU-Bürger
- EU-Bescheinigung und/oder Meisterbrief/Diplom, sofern im Vorfeld des Einsatzes kein berufsspezifischer Befähigungsnachweis für reglementierte Berufe erbracht wurde
- Falls die Verbindungsperson ein entsandter Mitarbeiter ist: Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung und Auszahlungsnachweis
- Für Bau- und Baunebengewerbe: ConstruBadge sowie ggf. Nachweis der Arbeitsmeldung und Anwesenheitsregistrierung
- Ggf. Kopie des Arbeitsauftrages

1.2. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Für vorübergehende Tätigkeiten ist keine belgische Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Mitarbeiter, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen für die Dauer der Tätigkeit zunächst eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Deutschland. Zudem besteht in Belgien grundsätzlich für jeden entsandten Mitarbeiter oder Selbstständigen die **Meldepflicht vor Aufnahme der Tätigkeit** (s.u. Kapitel 1.4.).

1.3. A1-Bescheinigung/ Entsendevertrag/ Krankenversicherung

A1-Bescheinigung

Es besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht am Arbeitsort. Bei nur **vorübergehendem** Einsatz in einem anderen EU-Land (maximal 24 Monate) kann die Sozialversicherungspflicht in Deutschland fortbestehen. Zur Bestätigung des Fortbestehens der Sozialversicherung in Deutschland stellt die **gesetzliche Krankenkasse** der Mitarbeiter, die in Belgien eingesetzt werden sollen, die **A1-Bescheinigung** aus bzw. für Personen, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, der Träger der **gesetzlichen Rentenversicherung** (DRV Bund). Die Beantragung erfolgt **elektronisch** über ein Zusatzmodul der Lohnsoftware. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendungen.html.

Die A1-Bescheinigung sollte rechtzeitig beantragt werden, sodass sie bei Aufnahme der Tätigkeit in Belgien bereits vorliegt. Sollte die Bescheinigung zum Entsendebeginn noch nicht vorliegen, kann alternativ die Krankenkassenkarte gemeinsam mit dem ausgedruckten A1-Antrag sowie gleichwertiger

Nachweise (bspw. eine Gehaltsabrechnung, aus der hervorgeht, dass der Mitarbeiter in Deutschland krankenversichert ist) als provisorischer Ersatz dienen.

Entsendevertrag

Bei einer Entsendung ins Ausland, die länger als 4 Wochen am Stück dauert, müssen die Rahmenbedingungen mit dem Mitarbeiter transparent vereinbart werden. Hierzu wird ein Entsendevertrag mit der/dem Mitarbeiter/in getroffen. Dieser muss vor allem folgende Fragen beantworten:

- Wo: in welchem Land / Ländern soll gearbeitet werden?
- Wie lange: Zeitraum der Entsendung
- Vergütung: in welcher Währung wird während der Entsendung der Lohn gezahlt? Werden Zulagen gezahlt, Reise- und Unterbringungskosten erstattet, weitere Leistungen vereinbart? Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der im Zielland geltende Mindestlohn, der für die Tätigkeit gilt, gezahlt werden muss (*Kommentar: sollte man evtl. ergänzen, dass das der Fall ist, wenn der Mindestlohn im Zielland größer ist als der ursprüngliche Lohn, oder ist das selbstverständlich?*)
- Rückreise: ist während des Auslandsaufenthalts eine Rückreise vorgesehen und wer zahlt/bucht die Reise?

Krankenversicherung

Die Gesundheitskarte der deutschen Krankenversicherung ist in der Regel gleichzeitig auch die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC; Rückseite der Gesundheitskarte). Mit dieser können auch in Belgien notwendige medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden, falls dies während eines Auslandseinsatzes erforderlich wird. Sofern im Einzelfall Kosten für die ärztlichen Leistungen vor Ort gezahlt werden müssen, kann die Rechnung dann zur Erstattung bei der deutschen Krankenversicherung eingereicht werden. Die Informationen der gesetzlichen Krankenversicherungen über Leistungen im Urlaub gelten entsprechend auch bei beruflichen Auslandsaufenthalten:

https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/urlaub_im_ausland/Urlaub_Belgien.pdf.

1.4. Limosa-Meldepflicht bei Entsendung nach Belgien

Laut der EU-Entsenderichtlinie gilt für Selbstständige sowie für entsandte Arbeitnehmer aus EU- und Drittstaaten die Meldepflicht zur Erbringung vorübergehender oder teilzeitlicher Dienstleistungen im EU-Ausland. Diese dient insbesondere der Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und wird je nach Land unterschiedlich umgesetzt. Wichtig zu beachten ist bei Selbstständigen in Belgien genau wie in Deutschland die Problematik der Scheinselbständigkeit. Belgische Auftraggeber sind dazu verpflichtet, den Behörden einen fehlenden Anmeldenachweis zu melden. Sie sollten die Meldung daher rechtzeitig **vor Beginn des Einsatzes in Belgien** vornehmen, um Verzögerungen bei der Tätigkeitsaufnahme zu vermeiden.

Die Entsendemeldung erfolgt in Belgien über das mehrsprachige **Onlineportal Limosa** bei den belgischen Sozialversicherungsbehörden: https://www.international.socialsecurity.be/working_in_belgium/de/limosa.html. Wichtige Informationen zur Meldepflicht sowie die für die Meldung erforderlichen Schritte sind in diesem Merkblatt beschrieben: (→ Link einfügen)

Ausnahmen von der Limosa-Meldepflicht gelten für:

- Erstmaligen Aufbau und Inbetriebnahme von Maschinen, wenn dies im Vertrag über die Lieferung der Maschinen vereinbart ist und die Entsendung nicht länger als 8 Tage dauert;

- Dringend erforderliche Wartung oder Reparaturen von Werkzeugen, Maschinen oder Ausrüstung des Arbeitgebers, die für den Kunden in Belgien zur Verfügung gestellt werden, sofern die Techniker nicht länger als 5 Tage pro Monat in Belgien verbleiben;
- Geschäftliche Verhandlungen und Besprechungen oder Vertragsverhandlungen und -abschlüsse, sofern die Mitarbeiter sich insgesamt nicht länger als 60 Tage pro Jahr auf solchen Versammlungen in Belgien aufhalten und eine einzelne Versammlung nicht länger als 20 ununterbrochene Kalendertage dauert (d.h. ein dauerhaft entsandter Handelsvertreter fällt eher nicht unter die Ausnahme, ein Messebesuch dagegen schon);
- Selbstständige Geschäftsleute, selbstständige Geschäftsführer und Bevollmächtigte von Gesellschaften, die sich für Aktivitäten nicht länger als 5 Tage pro Monat in Belgien aufhalten.

Achtung:

→ Diese Ausnahmen gelten **nicht für Bau- und Ausbautätigkeiten** sowie für **Selbstständige in fleischverarbeitenden Betrieben und der Reinigungsbranche**.

→ Mitarbeiter, die **keine EU-Staatsangehörigkeit** besitzen, **müssen immer angemeldet werden**, hier gelten die Ausnahmen ebenfalls nicht.

1.5. Einkommensteuer Mitarbeiter

Arbeitnehmer sind grundsätzlich im Arbeitsland lohnsteuerpflichtig; sie bleiben in Deutschland (dem Wohnland) lohnsteuerpflichtig, wenn **sie nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr** in Belgien und dort nicht in einer belgischen Betriebsstätte des deutschen Arbeitgebers tätig sind.

Bei Bau- oder Montagetätigkeiten kann die belgische Finanzverwaltung davon ausgehen, **dass eine Baustelle zur Betriebsstätte wird**, wenn Sie **innerhalb eines 12-Monatszeitraums mehr als 30 Tage auf der Baustelle tätig sind**. Dies wirkt sich dann auch auf die Besteuerung des Arbeitsentgelts der dort tätigen Mitarbeiter sowie auf die betriebliche Steuerpflicht aus.

Beachten Sie auch, dass bei **Arbeitnehmerüberlassung** an eine Firma mit Sitz in Belgien unabhängig von der 183 Tage Regelung für die entliehenen Arbeitnehmer bereits vom ersten Tag an belgische Lohnsteuer zu entrichten ist.

1.6. Arbeitnehmerüberlassung

Wenn Sie Mitarbeiter an ein belgisches Unternehmen überlassen, die nach Weisung und unter Aufsicht des belgischen Partners arbeiten, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um Arbeitnehmerüberlassung handeln könnte. Es muss hierfür kein formaler Arbeitsvertrag zwischen Ihren Mitarbeitern und dem belgischen Unternehmen vorliegen – es reicht aus, wenn **faktisch die Mitarbeiter unter Anleitung eines anderen Unternehmens arbeiten**. Ihr Team, welches in Belgien arbeitet, sollte daher unter fachlicher Leitung eines Ihrer Mitarbeiter stehen und nicht vollständig in die Arbeitsabläufe eines belgischen Kooperationspartners oder Auftraggebers integriert sein.

Im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung benötigen Sie dafür in Belgien eine Genehmigung. Setzen Sie sich mit Ihrem Berater der Handwerkskammer auseinander, sollte eine Arbeitnehmerüberlassung auf Sie zutreffen.

1.7. Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit

Auch bei nur vorübergehender Tätigkeit gelten für Ihre Mitarbeiter für die Dauer des Einsatzes die in Belgien anwendbaren arbeitsrechtlichen oder tarifvertraglichen Mindeststandards. Sofern Sie tarif- oder arbeitsvertraglich bessere Regelungen mit Ihren Arbeitnehmern vereinbart haben, gelten diese weiter. **Die Bedingungen dürfen aber nicht unter den belgischen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Standards liegen.**

Beachten Sie, dass nach einer Entsendungsdauer von 12 Monaten + einer möglichen Verlängerung um 6 Monate jedoch automatisch ausschließlich das belgische Arbeitsrecht für die entsandten Mitarbeiter greift.

Der in Belgien geltende Mindestlohn ergibt sich aus den einschlägigen Tarifbestimmungen (Paritair Comité). Ausführliche Informationen zur Eingruppierung in den richtigen Tarif bietet der Förderale Öffentliche Dienst (FÖD): <https://emploi.belgique.be/fr/themes/remuneration?id=39003>.

Insbesondere sind diese Regelungen zu beachten:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten (max. 8 Stunden täglich/38 Stunden wöchentlich auf durchschnittlicher Jahresbasis, in Ausnahmefällen 9 bzw. 11 Stunden täglich und max. 50 Stunden wöchentlich, für Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen gelten Sonderregelungen; Mindestruhezeiten von 11 Stunden pro Tag/35 Stunden pro Woche (ununterbrochen), Pause nach 6 Stunden; Branchentarifverträge (commissions paritaires), sektorische Tarifverträge (sous-commissions paritaires) sowie nationale Tarifverträge für den Privatsektor können abweichende Vorgaben zu den Arbeitszeiten beinhalten und haben Vorrang:
 - <https://emploi.belgique.be/fr/themes/international/detachement/conditions-de-travail-respecter-en-cas-de-detachement-en-2>
 - www.salairesminimums.be/index.html
 - <http://www.cnt-nar.be/Cct-liste.htm>
- Bezahlter Mindesturlaub (vier Wochen pro Jahr; tarifvertragliche Regelungen können abweichen)
- Mindestlohn
- Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz
- Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren, Wöchnerinnen
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen und andere Bestimmungen zur Gleichbehandlung

2. Besonderheiten im Bau- und Montagesektor

2.1. Treuemarkensystem

Im Bau- und Montagesektor besteht in Belgien ein sektorales Solidaritätssystem, das sogenannte Treuemarkensystem. An diesem müssen sich grundsätzlich auch ausländische Unternehmen beteiligen, die Personal zur Ausführung von Bauarbeiten nach Belgien entsenden. Treuemarken sind eine Leistung des Existenzsicherungsfonds des Bausektors. Dieser zahlt diejenigen Bauarbeiter, die im Zeitraum eines Dienstjahres (d.h. zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni des Folgejahres) in einem oder mehreren Bauunternehmen gearbeitet haben, in Form einer Jahresprämie aus. Zur Finanzierung des Prämiensystems sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, einen **Beitrag an den Existenzsicherungsfonds** zu entrichten. Das OPOC (Office patronal d'organisation et de contrôle des régimes de sécurité d'existence) zieht den Beitrag zur Finanzierung der Prämienleistungen im Auftrag des Existenzsicherungsfonds ein.

Kontaktstelle OPOC:

Tel.: + 0032 (0)2 54.55.639

Post: Rue du Lombard 34-42, 1000 Brüssel

Als ausländischer Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können Sie unter Umständen von einer **Lockerung der Beitragspflicht** Gebrauch machen. Hierfür müssen Sie nachweisen können, dass für Ihre Arbeiter während der Dauer der Beschäftigung in Belgien ein mit dem Treuemarkensystem **vergleichbares Prämiensystem** besteht, an das Sie in Ihrem Niederlassungsland angeschlossen sind. Mit den Treuemarken vergleichbare Systeme bestehen, sofern der Arbeitgeber in seinem Niederlassungsland verpflichtet ist, zusätzlich zum normalen Lohn eine Prämie an seine Mitarbeiter zu zahlen (z.B. Endjahresprämie, Weihnachtsgeld oder dreizehntes Monatsgehalt). I. d. R. betrifft dies eine Prämie, die jährlich gewährt wird und deren Betrag in etwa einem Monatsgehalt entspricht; Vergütungen im Zusammenhang mit dem Jahresurlaub des Arbeitnehmers und Entsendungsvergütungen gehören nicht dazu.

2.2. Baustellenanmeldung / Arbeitsmeldung

Für u.a. folgende Arbeiten: Hoch- und Tiefbau, Umbauten, Fertigstellung, Einrichtung, Restaurierung, Wartung/Instandhaltung, Reinigung und Abriss

➔ Ab 5.000 Euro (netto) mit Subunternehmer, ab 30.000 Euro mit oder ohne Subunternehmer:
https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applics/ddt/general/declaration_bis.htm

Anmeldung **vor Beginn** der Arbeiten, bei Asbestarbeiten 15 Kalendertage vor Beginn

Vor Baustellenanmeldung muss eine belgische Unternehmensnummer (ZUD-Nummer) angegeben werden. Die Nummer kann über den obenstehenden Link (-> Arbeitsmeldung nicht gesichert / dann „I do not have any enterprise number (foreign company)“) angefragt werden. Die Erteilung dauert ca. 1 Woche.

Wenn ein Reparaturauftrag unter 30.000 Euro liegt und kein Subunternehmer beteiligt ist, ist daher keine Baustellenanmeldung erforderlich, sondern nur Limosa-Anmeldung und A1-Bescheinigung.

2.3. Öffentliche Bauvorhaben: Präqualifizierung

Bei öffentlichen Bauvorhaben gelten in Belgien besondere Regelungen: Seit dem 1. Juli 2017 ist dort eine Baugenehmigung/Präqualifizierung erforderlich bei Auftragssummen ab € 135.000. Das System unterscheidet nach Gewerken und Auftragssummen. Anerkannte (präqualifizierte) Unternehmen werden in einem öffentlichen Register eingetragen.

Diese **Zulassung für Bauunternehmen** (agr ation) best tigt, dass ein Unternehmen  ber die fachlichen Kenntnisse und finanziellen Mittel f r die Ausf hrung des Auftrags verf gt. Das Unternehmen kann eine Zulassung in bestimmten Arbeitsbereichen (Kategorien) und Unterarbeitsbereichen (Unterkategorien) beantragen. Pr fen Sie, ob diese Anforderung f r Sie gilt, wenn Sie Bauarbeiten im Rahmen von  ffentlichen Arbeiten ausf hren m chten und wenden Sie sich ggf. an Ihren Berater.

Hinweis:

Kleine und mittlere Unternehmen haben die M glichkeit, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschlieen. **Bietergemeinschaften** k nnen Arbeiten bereits ausf hren, sofern mindestens einer der Partner  ber die Zulassung verf gt.

N here Informationen erteilt die Zulassungsstelle:
SPF Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie
Direction de la Qualit  et de la S curit 
Service Agr ation des entrepreneurs dans la Construction
Tel.: 0032-2277-9408, -2277-7893, -2277-7963
E-Mail: agr ation.entrepreneurs@economie.fgov.be
Post: Boulevard du Roi Albert II, 16, 1000 Bruxelles
Internet: <https://economie.fgov.be/construction> > agr ation des entrepreneurs

Informationen zum belgischen Vergaberecht erhalten Sie auerdem beim Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienlive.be> (Service > Juristische Datenbank > Hauptkategorie: Allgemeine Angelegenheiten, Unterkategorie:  ffentliche Auftr ge)

2.4. Anwesenheitsregistrierung auf Baustellen

Bei Bauleistungen an Immobilien  ber einen Gesamtbetrag von min. € 500.000,00 netto ist eine t gliche Anwesenheitsregistrierung (enregistrement des pr sences / aanwezigheidsregistratie) der Arbeitnehmer erforderlich. Die Anwesenheitsregistrierung von Arbeitnehmern, Subunternehmern und selbstst ndigen Unternehmern muss **t glich vor Aufnahme der T tigkeit** erfolgen und kann auf der Internetseite der belgischen Sozialsicherheit vorgenommen werden:
https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applis/checkinetwork/index.htm

2.5. ConstruBadge: Pers nliche Identifizierungskarte auf Baustellen

Zur Bek mpfung von Sozialdumping gibt es im belgischen Bausektor ein pers nliches visuelles **Identifizierungsmittel** f r jeden Mitarbeiter, das sogenannte ConstruBadge. Die Ausstellung der Karten erfolgt auf Grundlage der Limosa-Meldung an die Verwaltung der belgischen Sozialsicherheit. Als meldendes Unternehmen erhalten Sie pro Limosa-Meldung automatisch eine Nachricht von der ausstellenden Stelle; der Versand der Karten erfolgt ausschlielich innerhalb Belgiens.

3. Reglementierte Tätigkeiten

Ein berufsspezifischer **Befähigungsnachweis** für reglementierte Berufe wird vor Beginn der Tätigkeit bei FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie oder bei einem örtlichen Unternehmensschalter beantragt. 8 Organisationen betreiben zur Zeit 154 Unternehmensschalter in Belgien: <https://economie.fgov.be/en/themes/enterprises/starting-business/steps-starting-business/steps-take-business-counter> Der Nachweis ist 3 Jahre lang gültig.

Suche nach Orten (am besten nach Postleitzahl suchen)

<https://economie.fgov.be/en/themes/enterprises/starting-business/steps-starting-business/steps-take-business-counter/accredited-business-counters/search-municipality-accredited>

Der belgische Befähigungsnachweis wird nach Vorlage von Meisterbrief oder Diplom oder EU-Bescheinigung (Ausstellung durch HWK Aachen) erstellt.

Der belgische Befähigungsnachweis ist erforderlich für:

- Schreinerarbeiten/ Glaserei (Fensterbau),
- Deckenarbeit/ Verputzen, Zementieren, Estrich verlegen,
- Allgemeine Schreinerarbeiten
- Fliesenlegen (inkl. Marmor und Natursteine),
- Allgemeine Bauunternehmungen (Hoch- und Tiefbau)
- Fertigungsarbeiten,
- Dachdecken inkl. Dichtungsarbeiten,
- Elektro- und Gasinstallationen
- Heizungsbau, Klimatechnik, Sanitär
- Maurerarbeiten, Rohbau
- Tätigkeit als Generalunternehmer (activités de l'entreprise générale / algemeen aannemer)
- Kfz-Mechaniker (mécaniciens automobile / mecanicien voor motorvoertuigen)
- Kältetechnik-Installateure (installateur-frigoriste / installateur-frigorist)
- Friseure (coiffeur/coiffeuse / kapper/kapster)
- Bestattungsunternehmen (entrepreneur de pompes funèbres / begrafenisondernemer)
- Zahntechniker (techniciens dentaire / dentaaltechnicus)
- Bäcker und Konditoren (boulangier-pâtissier / brood- en banketbakker)

Auch bei Ausübung eines nicht-reglementierten Berufes müssen Qualifikationsnachweise sowie die EU-Bescheinigung während des Einsatzes in Belgien mitgeführt werden.

4. Steuern und Finanzen

4.1. Körperschaftsteuer

Wenn Sie nur vorübergehend in Belgien tätig sind und keine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eröffnen, bleibt ihr Unternehmen ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig.

Wenn Sie allerdings eine Baustelle in Belgien **mit Bau- oder Montagetätigkeiten für mehr als 30 Tage innerhalb eines 12-Monatszeitraums** betreiben, kann diese Baustelle als belgische Betriebsstätte gelten - und zwar rückwirkend ab Aufnahme der Baustelle. Damit wird der Gewinn, der in Belgien erwirtschaftet wurde, der belgischen Körperschaftsteuer unterworfen. Auch für Ihre Mitarbeiter entsteht dann Einkommensteuernpflicht in Belgien. Gem. Doppelbesteuerungsabkommen kann Belgien Steuern nur nach einer Dauer von 12 Monaten erheben. Klären Sie im Falle einer längeren Baustelle die Frage der Besteuerung im Vorfeld mit einem Steuerberater.

4.2. Umsatzsteuer

4.2.1. Dienstleistungen zwischen Unternehmen; Fiskalvertreter

Wenn Sie eine Leistung an ein belgisches Unternehmen erbringen

Wenn Sie eine Leistung an ein belgisches Unternehmen in Belgien erbringen, – einschließlich Bau- und Montageleistungen an Grundstücken – gilt nach der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie die Umkehr der Steuerschuld – auch **Reverse Charge Prinzip** genannt. Das bedeutet, Sie stellen keine Umsatzsteuer (USt) in Rechnung, sondern der belgische Auftraggeber berechnet die Steuer selbst auf Basis Ihrer Rechnung und führt sie an seine Steuerbehörden ab.

Für Ihre Rechnung benötigen Sie die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (UStID-Nr.) Ihres belgischen Geschäftspartners. Diese besteht aus dem Länderkürzel BE, gefolgt von 10 Ziffern.

Prüfen Sie die Ihnen angegebene UStID-Nr. beim Bundeszentralamt für Steuern (<https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>) oder in der Datenbank der Europäischen Union (https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?locale=de) – wenn die Nummer falsch sein sollte und Ihr Geschäftspartner die Steuer nicht abführt, haften sonst möglicherweise Sie für die Steuerschuld.

Sie stellen eine **Netto-Rechnung**, auf der Sie auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinweisen: „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Autoliquidation / Btw verlegd**“ sowie die **UStID-Nummern** Ihres Unternehmens und Ihres belgischen Geschäftspartners aufnehmen. Außerdem geben Sie die Leistung in der **Zusammenfassenden Meldung** an, mit der Sie die deutschen Finanzbehörden über grenzüberschreitende Leistungen und Lieferungen informieren.

Die Rechnung ist **spätestens am 15. Tag des Folgemonats auszustellen**, nachdem die Leistung ausgeführt wurde.

Wenn Sie belgische Subunternehmen einschalten

Wenn Sie in Belgien Leistungen von einem anderen Unternehmen erhalten – zum Beispiel, wenn Sie belgische **Subunternehmen** einschalten – müssen Sie sich ebenfalls selbst oder über einen

Fiskalvertreter in Belgien umsatzsteuerlich **registrieren**. Nur wenn Sie als Leistungsempfänger in Belgien registriert sind, kann auch im Subunternehmerverhältnis ggf. das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden. Beachten Sie, dass für den Hauptunternehmer die **Kettenhaftung** gilt und dieser auch für Verfehlungen von Subunternehmern haftet.

Fiskalvertreter

Sie können Ihr Unternehmen bei der belgischen Finanzverwaltung **registrieren**. Dies können Sie selbst tun, Sie können aber auch einen **Fiskalvertreter** in Belgien einschalten. Der Fiskalvertreter kann Ihnen neben der umsatzsteuerlichen Registrierung auch die Anmeldung und Abführung der USt an das Finanzamt und weitere Kommunikation mit den Finanzbehörden abnehmen. Fiskalvertreter kann ein Steuerberater sein, auch die AHK debelux bietet die Fiskalvertretung an: <https://debelux.ahk.de/dienstleistungen/umsatzsteuerservice>

Sollten Sie keinen Fiskalvertreter beauftragt haben, ist die Zentralstelle für ausländische Steuerpflichtige zuständig:

Bureau central de TVA pour assujettis étrangers (B.C.A.E.)

Tel.: (+32 257) 740 50 oder 740 60

Post: Rue des Palais, 48 - 6ème étage, 1030 Bruxelles

Ausnahmeregelung bei der Umsatzsteuerregistrierung:

Bei **Verkauf neuer Gebäude oder neuer Beförderungsmittel** gibt es in Belgien eine Ausnahmeregelung, wodurch **keine umsatzsteuerliche Registrierung** notwendig ist, sofern der ausländische Unternehmer **Steuerschuldner** ist.

4.2.2. Dienstleistung an Privatpersonen

Dienstleistungen, die für Privatpersonen in Belgien erbracht werden, werden **nach belgischem Recht besteuert**. Die Rechnung muss die USt. enthalten. Der Normalsteuersatz in Belgien beträgt 21%; zudem gibt es **ermäßigte Steuersätze** für einige Dienstleistungen und Produkte:

- ➔ Ein Steuersatz i. H. von 6% gilt u.a. für Renovierungsarbeiten von Bestandsgebäuden (älter als 10 Jahre)

Liste der Arbeiten, die unter die 6%-Regelung fallen:

<https://finanzen.belgium.be/de/privatpersonen/wohnung/renovierung#q2>

Auch in diesem Fall müssen Sie Ihr Unternehmen entweder selbst oder über einen **Fiskalvertreter** bei den belgischen Finanzbehörden **registrieren** und vorab eine

Für steuerliche Fragen ist das Team GWO der grenzüberschreitenden Finanzverwaltung kostenlos unter der Tel.-Nr. 0800 - 101 13 52 zu erreichen. Grenzinfolpunkt online: <https://www.grensinfol.nl/de>

4.3. Beantragung einer Mehrwertsteuer-IdNr. bei regelmäßiger Tätigkeit in Belgien

Im Rahmen des Mehrwertsteuer-Identifikationsverfahrens sind folgende Schritte erforderlich:

1. Eintragung des Unternehmens bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) zum Erhalt der Unternehmensnummer: <https://economie.fgov.be/de/themen/unternehmen/zentrale-datenbank-der>
2. Ausfüllen des [Formulars 604A](#) und Abgabe beim zuständigen Amt (Angaben zum zuständigen Amt finden Sie auf der Internetseite der föderalen Steuerverwaltungen des FÖD Finanzen: <https://finanzen.belgium.be/de/privatpersonen>, Dienststellen > Zuständigkeiten.)

Das zuständige Amt aktiviert nach erfolgter Überprüfung die Unternehmensnummer, die dem Unternehmen zuvor durch die Zentrale Datenbank der Unternehmen als MwSt.-Identifikationsnummer zugeteilt wurde.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1. Vertragsrecht

AGB können vereinbart werden, sie müssen dem Geschäftspartner ausdrücklich und nachweislich, je nach Region idealerweise in französischer, niederländischer oder deutscher Sprache, übergeben worden sein (auch per E-Mail).

Soll **deutsches Recht** (BGB) Anwendung finden, muss dies **ausdrücklich** im Vertrag vermerkt sein. Der Hinweis auf deutsches Recht verweist bei Kaufverträgen mit internationalem Bezug auf das UN-Kaufrecht (CISG) und nicht auf das BGB – das UN-Kaufrecht müsste daher ggf. ausdrücklich ausgeschlossen werden. Achten Sie darauf, dass sich der **Gerichtsstand** und das **vereinbarte Recht** jeweils entweder **beide** auf Deutschland oder beide auf Belgien beziehen.

Die AHK debelux berät zu unterschiedlichen Rechtsgebieten wie dem Handels-, Gesellschafts- und Vertragsrecht: <https://debelux.ahk.de/dienstleistungen/rechtsberatung>

5.2. 10-jährige Bauhaftung (für Aufträge mit Baugenehmigung und Architekt)

Für Bauarbeiten (Einfamilienhäuser oder Apartmentgebäude), für die eine Baugenehmigung erforderlich ist – das heißt für Arbeiten, die unter Beteiligung eines Architekten durchgeführt werden – gilt eine zehnjährige Haftpflicht, die durch eine Versicherung abgesichert wird. Zu den betroffenen Arbeiten zählen ausschließlich Arbeiten am Rohbau (Fundamente, Außenwände, Dachstruktur etc.).

Unter www.assurance-décennale.be können Unternehmen prüfen, ob ihr Gewerk von der Pflichtversicherung betroffen ist. Die Pflichtversicherung muss vor Beginn der Arbeiten abgeschlossen werden. Den Versicherungsschutz bieten u. a. folgende belgische Versicherungen:

- Fédérale Assurance: www.federale.be
- Allianz: www.allianz.be
- AXA: www.axa.be

5.3. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt entspricht im Wesentlichen dem deutschen Prinzip. Eine wichtige Ausnahme ist, dass **es keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt** gibt, bei dem der Eigentumsvorbehalt auch für das aus der gelieferten Ware hergestellte (End-)Produkt gilt. In der Regel wird vereinbart, dass der gewerbliche Käufer eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache an Dritte weiterveräußern darf.

(Beispiel für den verlängerten Eigentumsvorbehalt: Ein Tischler kauft Holz für die Herstellung von Möbeln und vereinbart mit dem Holzverkäufer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt. Dieser sichert dem Verkäufer das Recht, die fertig produzierten Möbel einzubehalten, bis die Rechnung für das Holz beglichen wurde. Wurden die Möbel bereits verkauft, darf der Holzverkäufer auch die Einkünfte aus dem Verkauf einbehalten, bis die Holzrechnung beglichen wurde.)

6. Ausschreibungen und Geschäftskontakte in Belgien

6.1. Ausschreibungen

Neben der EU-Datenbank TED, in der alle Ausschreibungen, die europaweit ausgeschrieben werden müssen, zu finden sind, gibt es auch ein paar spezialisierte Ausschreibungsdatenbanken in Belgien: <https://ted.europa.eu/>

Internetplattform e-notification: <https://enot.publicprocurement.be>

Bulletin des Adjudications / Bulletin der Aanbestedingen: <http://www.bda-online.be>

Öffentliche Ausschreibungen in der Wallonie: <http://marchespublics.wallonie.be>

ETIS-Portal: <https://trier.etisportal.com>

Seit 2021 dürfen Ausschreibungen erst 48 Stunden nach Veröffentlichung durch die europäische Datenbank TED durch andere Datenbanken veröffentlicht werden. Da die Verarbeitung durch TED jedoch länger als 48 Stunden dauern kann, werden Veröffentlichungen möglicherweise doch vorher in anderen Datenbanken zu finden sein.

6.2. Geschäftskontakte

Die Beraterinnen und Berater der NRW-Handwerksorganisationen (s. S. 4) organisieren regelmäßig **Unternehmerreisen** und **Messebeteiligungen** mit Unterstützung des BMWi oder NRW.Global Business. Sprechen Sie uns an, wenn Sie **Geschäftskontakte** in Belgien suchen.

Die AHK debelux unterstützt Sie bei der Suche nach Kooperationspartnern in Belgien und bietet eine individuelle Geschäftspartnervermittlung, abgestimmt auf den Bedarf Ihres Unternehmens: <https://debelux.ahk.de/dienstleistungen/markteintritt/vertriebspartner-und-vertreter>

In der Datenbank des Enterprise Europe Network können Sie ebenfalls Geschäftspartnerangebote aus Belgien einsehen: <https://een.ec.europa.eu/partners>. Weitere Informationen und Beratung hierzu erhalten Sie bei NRW.Europa: nrweuropa@zenit.de.

Impressum:

Herausgeber:

**Landes-Gewerbeförderungsstelle des
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)**

Auf'm Tetelberg 7 | 40221 Düsseldorf

Internet: www.lgh.de

Tel.: 0211/ 301 08-0

Geschäftsführer: Jürgen-Johannes Lau

Autorin:

Jennifer Apé, Almut Schmitz

LGH – Koordinierungsstelle Außenwirtschaft

Email: außenwirtschaft@lgh.de

Tel.: 0211/ 301 08-451

Bilder Titelseite: Pixabay

Dieses Ländermerkblatt enthält wichtige rechtliche Vorschriften, die beim Einstieg in den belgischen Markt zu berücksichtigen sind. Weitere Hilfestellungen zu Ihren konkreten Fragen erhalten Sie beim Außenwirtschaftsberater Ihrer Handwerkskammer oder Ihres Fachverbands.

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert, es kann jedoch keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Stand: 02/2024

© Copyright 2024

Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

